

Änderung der Richtlinie zum spezialisierten Fortbildungsnachweis auf dem Gebiet der Medikationsanalyse



Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt hat anlässlich ihrer Sitzung am 10. Juni 2020 folgende Änderung der Richtlinie zum spezialisierten Fortbildungsnachweis auf dem Gebiet der Medikationsanalyse vom 22.11.2017 beschlossen:

Artikel 1

1. In Nr. (4) wird das Datum „21. Oktober 2015“ durch das Datum „9. Dezember 2015“ ersetzt.
2. In Nr. (6) werden die Worte „nach dem 21. Oktober 2015“ gestrichen. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt „Die Teilnahmebestätigungen dürfen nicht älter als 3 Jahre, bezogen auf das Beantragungsdatum des spezialisierten Fortbildungsnachweises, sein.“
3. In Nr. (9) werden die Worte „ist zeitlich nicht“ durch die Worte „ist auf 36 Monate“ ersetzt. Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Beantragung eines erneuten spezialisierten Fortbildungsnachweises ist mit Ablauf des aktuellen Nachweises unter Beibringung der Unterlagen gem. Nr. (8) möglich“.
4. In Nr. (10) wird der Satzteil „, verabschiedet durch die Mitgliederversammlung der Bundesapothekerkammer (BAK) am 28. April 2015“ durch die Worte „in der aktualisierten Fassung vom 15. April 2017“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderung der Richtlinie zum spezialisierten Fortbildungsnachweis auf dem Gebiet der Medikationsanalyse tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Die vorstehende von der Kammerversammlung am 10. Juni 2020 beschlossene Änderung der Richtlinie zum spezialisierten Fortbildungsnachweis auf dem Gebiet der Medikationsanalyse der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, 12. Juni 2020

Dr. Jens-Andreas Münch
Präsident